

# Abgrenzung § 216 StGB – straflose Beihilfe zum Selbstmord

**Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung:** T und O beschließen, gemeinsam in den Tod zu gehen. Sie fahren mit dem PKW auf eine einsame Waldlichtung, T bringt einen Verlängerungsschlauch am Auspuff des Wagens an und bringt ihn so am Autofenster an, dass die Abgase ins Wageninnere geleitet werden. T setzt sich ans Steuer und gibt im Leerlauf Gas. Das Innere des PKW füllt sich langsam mit den schädlichen Abgasen, worauf O und T das Bewusstsein verlieren. Während O wie erwartet erstickt, überlebt T überraschenderweise die Aktion (einseitig fehlgeschlagener Doppelselbstmord; vgl. BGHSt 19, 135 - „Gisela-Fall“).

**Rechtliche Problematik:** Der Selbstmord ist nach deutschem Recht straflos, weshalb (Akzessorietät der Teilnahme – es fehlt an der Haupttat) auch die Teilnahme an einem fremden Selbstmord straflos ist. Andererseits ist derjenige, der einen anderen auf dessen Aufforderung hin tötet, wegen einer Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) zu bestrafen. Fraglich ist, inwieweit die allgemeinen Abgrenzungskriterien zwischen Täterschaft und Teilnahme hier anwendbar sind.

## 1. Subjektive Theorie

**Vertreter:** Rechtsprechung (früher): RGSt 70, 313; BGHSt 13, 162 (166).

**M.M. Literatur:** Baumann/Weber/Mitsch, 11. Aufl., § 29 Rn. 70; Baumann/Arzt/Weber, S. 52 f.

**Inhalt:** Es gelten die allgemeinen Abgrenzungskriterien zwischen Täterschaft und Teilnahme. Hierbei kommt es entscheidend auf den Willen des Handelnden an, d.h. ob er selbst töten (dann Täterschaft) oder lediglich eine fremde Tat unterstützen will (dann straflose Teilnahme).

**Argument:** Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, von den allgemeinen Abgrenzungskriterien hier abzuweichen.

**Konsequenz:** Es muss der konkrete Wille des handelnden – oder unterlassenden – Täters ermittelt werden.

**Kritik:** Auch § 216 StGB erfordert eine Unterordnung unter den fremden Willen (des Getöteten). Beim einseitig fehlgeschlagenen Doppelselbstmord liegt gerade eine Übereinstimmung der inneren Haltung vor, so dass ein Abstellen auf subjektive Kriterien zur Unterscheidung ungeeignet ist.

## 2. Täterschaftstheorie

**Vertreter:** Rechtsprechung (neu): BGHSt 19, 135; BGHSt 67, 95 Rn. 14 f.; BGH JZ 1987, 442; BGH JZ 1987, 474; BGH JR 1988, 336.

**Aus der Literatur:** Herzberg, JuS 1988, 771; ders., NStZ 1989, 559; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, Rn. 104; Kutzer, NStZ 1994, 112; LK-Rissing-van Saan, 13. Aufl., § 216 Rn. 51 ff.; Maurach/Zipf/Jäger, AT 1, S. 71; MüKo-Schneider, § 216 Rn. 46 ff.; Schroeder, ZStW 106 (1994), 574.

**Inhalt:** Täter ist nur derjenige, der den zum Tode führenden Geschehensablauf tatsächlich beherrscht. Entscheidend hierfür ist der Gesamtplan sowie das Gewicht der einzelnen Tatbeiträge. Erforderlich ist eine normative Betrachtung des lebensbeendenden Gesamtgeschehens.

**Argument:** Nur das Abstellen auf die nach dem gemeinsamen Tatplan übertragene Täterschaft kann verhindern, dass die Anwendung des § 216 StGB unterlaufen wird. Entscheidend ist, ob der Getötete sein Schicksal aus der Hand gab.

**Konsequenz:** Es kommt entscheidend darauf an, ob der Getötete bis zuletzt die Entscheidung über sein Schicksal behielt. Dabei ist Mittäterschaft denkbar.

**Kritik:** Die Einbeziehung von vor dem entscheidenden Moment liegenden Faktoren führt zu rein zufälligen Abgrenzungen. Nicht Vorfelddurchlungen, sondern der konkrete Zeitpunkt des Todeseintrittes muss entscheidend sein.

## 3. Modifizierende Täterschaftstheorie

**Vertreter:** Otto, § 6 Rn. 41; Roxin, Täterschaft und Täterschaft, S. 566; Scholderer, JuS 1989, 919; ähnlich Lackner/Kühl/Heger-Heger, § 216 Rn. 3; TüKo-Sternberg-Lieben/Weißer, § 216 Rn. 37 f.; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, Rn. 121 ff.

**Inhalt:** Täter ist derjenige, der im entscheidenden todbringenden Moment die Herrschaft über das Geschehen besitzt.

**Argument:** Alle vorbereitenden Akte müssen ausscheiden, da es hier allein darauf ankommen muss, wer letzten Endes den entscheidenden Schritt unternimmt und daher die Verantwortung für den Tod trägt. Eine Mittäterschaft scheidet hierbei aus, da der Getötete hier vollverantwortlich über sein Schicksal entscheidet.

**Konsequenz:** Es kommt allein auf die Täterschaft im letztlich todbringenden Moment an.

**Kritik:** Straffrei bliebe derjenige, der das Geschehen systematisch beherrscht und nur im letzten Moment dem Getöteten die Herrschaft überlässt.

## 4. Rollenverteilungstheorie

**Vertreter:** Dreher, MDR 1964, 337.

**Inhalt:** § 216 StGB liegt nur vor, wenn der Getötete sich auf die Rolle des Quasi-Anstifters beschränkt. Wirkt er in irgendeiner Form selbst aktiv mit, scheidet § 216 aus.

**Argument:** § 216 StGB normiert ein typischer Fall der Anstiftung. Auch behält das Opfer immer die Täterschaft. Tut das Opfer mehr, verlässt es diesen Bereich und § 216 StGB scheidet aus, selbst wenn beim Handelnden an sich Täterschaft vorliegt.

**Konsequenz:** § 216 StGB wird stark eingeschränkt.

**Kritik:** Auch wenn das Opfer mitwirkt, z.B. dem Täter das Messer reicht, muss § 216 StGB anwendbar sein.

## 5. Psychologische Theorie

**Vertreter:** Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 3 Rn. 42.

**Inhalt:** Wäre das Opfer zur Vornahme der Selbsttötung psychisch in der Lage gewesen, liegt bloße Beihilfe vor, sonst ist Täterschaft gegeben.

**Argument:** § 216 StGB will (nur) den Selbstmörder schützen, der psychisch nicht selbst Hand an sich legen kann. Dagegen muss die Autonomie dessen, der es psychisch könnte, aber physisch nicht dazu in der Lage ist, respektiert werden.

**Konsequenz:** Abzustellen ist allein auf die psychische Konstellation des Opfers.

**Kritik:** Die psych. Konstellation des Opfers ist schwer nachzuweisen.